

742.144 Regierungsratsbeschluss über die Festlegung der Referenztarife für das Jahr 2016 für stationäre Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

vom 16. Februar 2016 ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) ², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) ³,

beschliesst:

1.

Dieser Beschluss regelt die Referenztarife für stationäre, nicht medizinisch indizierte ausserkantonale Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG ² von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Nidwalden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Nidwalden, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons.

2.

¹ Für den Bereich der erweiterten Grundversorgung Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'590 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

² Für den Bereich der spezialisierten Zentrumsleistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 9'950 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

³ Für den Bereich der spezialisierten universitären Leistungen Akutsomatik gilt eine Referenzbaserate in der Höhe von 10'350 Franken (SwissDRG, CW 1.0).

⁴ Für den Bereich der Erwachsenenpsychiatrie gilt ein Referenztarif in der Höhe von 610 Franken pro Aufenthaltstag.

⁵ Für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie gilt ein Referenztarif in der Höhe von 780 Franken pro Aufenthaltstag.

⁶ Für die Bereiche der Rehabilitation gelten folgende pauschalen Referenztarife je Tag:

1.	Kardiovaskuläre Rehabilitation	Fr. 405
2.	Muskuloskelettale Rehabilitation	Fr. 440
3.	Neurologische Rehabilitation	Fr. 970
4.	Pulmonale Rehabilitation	Fr. 630
5.	Onkologische Rehabilitation	Fr. 630
6.	Psychosomatisch-sozialmedizinische Rehabilitation	Fr. 616

3.

Die Referenztarife gelten rückwirkend ab 1. Januar 2016.

4.

¹ Der Regierungsrat behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei endgültig genehmigten oder festgesetzten Tarifen, die Referenztarife anzupassen.

² Die rückwirkende Geltendmachung allfälliger Tariffdifferenzen durch die Spitäler oder die Krankenversicherer und den Kanton bleibt vorbehalten.

5.

¹ Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden (Art. 29 Abs. 1 kKVG ³).

² Den Einsprachen gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Endnoten

- 1 A 2016, 326
- 2 SR 832.10
- 3 NG 742.1